

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 50

Themen dieser Ausgabe:

- AHV bei Verwaltungsratsentschädigungen
- EU-Datenschutzrecht

Andreas Herren,  
dipl. wirtschaftsprüfer

---

lange gasse 4 4052 basel  
fon +41 61 205 17 00  
fax +41 61 205 17 01  
www.balconsult.ch

# Verschärfte Praxis der AHV bei Verwaltungsratsentschädigungen



## Externe Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat ist von Gesetzes wegen das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gesellschaft. Als solches obliegt ihm unter anderem die Aufsicht über die geschäftsführenden Personen, und gegenüber den Aktionären ist er rechenschaftspflichtig.

Bei kleineren, familiengeführten Unternehmen sind diese drei Ebenen in der Praxis oftmals vereint: Der Haupt- oder sogar Alleinaktionär ist Geschäftsführer und Verwaltungsrat in Personalunion. Teilweise werden aber auch externe Verwaltungsräte beigezogen, um beispielsweise spezifisches Fachwissen oder eine unabhängige, branchenfremde Sichtweise in das Gremium einzubringen. Die Entschädigung solcher Verwaltungsräte kann jedoch ihre Tücken haben.

## Grundsatz

Verwaltungsratsentschädigungen gehören aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht grundsätzlich zum massgebenden Lohn, stellen also Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit dar. Als Folge davon hat die auszahlende Gesellschaft diese Entschädigungen mit ihrer Ausgleichskasse abzurechnen.

Dies gilt unabhängig davon, ob das ausgerichtete Entgelt unter dem Titel Honorar, Tantiemen, Salär oder Sitzungsgeld gewährt wird. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, ob der Verwaltungsrat das persönlich erhaltene Entgelt behalten darf oder nicht.

## Ausnahme

Nicht zum sozialversicherungsrechtlich massgebenden Lohn gehören Verwaltungsratsentschädigungen, wenn der Verwaltungsrat seine Tätigkeit als Arbeitnehmer eines Dritten («Arbeitgeber») ausübt und folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Das Entgelt wird direkt an den Arbeitgeber des Verwaltungsrates ausgerichtet.
- Der Verwaltungsrat vertritt den Arbeitgeber im Verwaltungsrat.
- Das Entgelt wird an den Arbeitgeber in der Schweiz bezahlt.

Sind alle diese Bedingungen erfüllt, entfällt die Abrechnungspflicht der auszahlenden Gesellschaft. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang nochmals, dass der Verwaltungsrat Arbeitnehmer dieses Dritten sein muss, an welchen das Entgelt ausbezahlt wird; nur dann sind die Sozialversicherungsbeiträge auf den Verwaltungsratsentschädigungen ausnahmsweise nicht an der Quelle (also bei der auszahlenden Gesellschaft) zu erheben.

## Beispiele

- Z ist Arbeitnehmer der Y AG und vertritt diese im Verwaltungsrat der X AG. Letztere überweist auf das persönliche Bankkonto von Z einen Betrag mit dem Vermerk «Verwaltungsrats-honorar». Die X AG hat über diesen Entgelt mit ihrer Ausgleichskasse abzurechnen, unabhängig davon, ob Z das Honorar auch tatsächlich für sich behalten kann oder es beispielsweise an die Y AG weiterleiten muss.

- Z ist Arbeitnehmer der Y AG und vertritt diese im Verwaltungsrat der X AG. Letztere überweist mit dem Vermerk «Verwaltungsrats-honorar» einen Betrag auf das Postcheckkonto der Y AG. Weil Z als Verwaltungsrat die Entschädigung nicht erhalten hat, muss die X AG auch nicht darüber abrechnen. Dies muss gegebenenfalls

die Y AG mit der für sie zuständigen Ausgleichskasse machen, sofern sie das Honorar oder einen Teil davon an Z weiterleitet.

- Z, mit Wohnsitz in der Schweiz, ist Arbeitnehmer der Y AG, welche ihren Sitz in London hat. Z vertritt die Y AG im Verwaltungsrat der X AG, welche ihren Sitz in der Schweiz hat. Letztere überweist mit dem Vermerk «Verwaltungsratshonorar» einen Betrag auf das Konto der Y AG. Die X AG hat mit ihrer Ausgleichskasse über die Entschädigung abzurechnen, weil sie die Verwaltungsratsentschädigung nicht an einen Arbeitgeber in der Schweiz ausbezahlt.

- Z ist Gesellschafter der Y & Co., Kommanditgesellschaft, und vertritt diese im Verwaltungsrat der X AG. Letztere überweist mit dem Vermerk «Verwaltungsratshonorar» einen Betrag auf das Konto der Y & Co. Da Z nicht Arbeitnehmer der Y & Co., sondern Gesellschafter ist, hat die X AG über die Entschädigung mit der Ausgleichskasse abzurechnen.

#### **«In Kürze»**

1. Verwaltungsratsentschädigungen stellen nach Sozialversicherungsrecht grundsätzlich «massgebenden Lohn» dar und unterliegen als solcher der Abrechnungspflicht durch die auszahlende Gesellschaft.
2. Wird die Entschädigung nicht an den Verwaltungsrat persönlich, sondern an dessen Arbeitgeber in der Schweiz, welchen er im Verwaltungsrat vertritt, ausbezahlt, muss die auszahlende Gesellschaft nicht darüber abrechnen.
3. Ein Sachverhalt mit Entschädigungen an externe Verwaltungsräte sollte jeweils konkret geprüft werden, um unliebsame Überraschungen in sozialrechtlicher Hinsicht zu vermeiden.

## **EU-Datenschutzrecht – auch für Schweizer Unternehmen relevant!**

### **Worum geht es?**

Spätestens seit dem Facebook-Datenskandal ist klar: Das Sammeln, Auswerten und Verwerten von Daten ist ein lukratives Geschäftsmodell. Mit dem Ziel, den Schutz und die Sicherheit persönlicher Daten zu erhöhen und den richtigen Umgang mit diesen Informationen durch Unternehmen sicherzustellen, hat die EU ihr Datenschutzrecht revidiert. Die am 25. Mai 2018 wirksam gewordene neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vereinheitlicht nicht nur das Datenschutzniveau innerhalb der EU, sondern strahlt gleichsam über die EU-Grenzen hinaus in die Schweiz und dies sogar in zweierlei Hinsicht: Zum einen können Schweizer Unternehmen direkt von der EU-Datenschutzverordnung betroffen sein. Zum anderen beeinflusst diese die aktuelle Revision des Schweizer Datenschutzrechtes dahingehend, als sich eine Angleichung an die EU-Rechtslage aufzwingt, soll der Datenaustausch zwischen Unternehmen in der EU und der Schweiz künftig nicht signifikant erschwert sein.

### **Wer ist betroffen?**

Die DSGVO ist auf Schweizer Unternehmen anwendbar, welche personenbezogene Daten von natürlichen Personen mit Ansässigkeit in der EU verarbeiten oder verarbeiten lassen. Keine Rolle spielt, ob die Daten in der EU oder in der Schweiz bearbeitet werden. Ebenso wenig ist für die Anwendbarkeit der DSGVO vorausgesetzt, dass das Schweizer Unternehmen eine Niederlassung in der EU unterhält. Hingegen hat die Datenverarbeitung mit der Absicht zu erfolgen, entweder den betroffenen Personen Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder das Verhalten dieser Personen einer Analyse zu unterziehen, um daraus Rückschlüsse auf deren Vorlieben und Gepflogenheiten ziehen zu können. Aufgrund des ersten Anwendungsfalles sind somit von der DSGVO Schweizer Exporteure, Versandhändler, Betreiber von Plattformen für Online-Bestellungen sowie Dienstleister, die ihre Leistungen Kunden in der EU anbieten, betroffen.

Den zweiten Sachverhalt erfüllen Unternehmen, die die Besucherbewegungen auf ihrer Website oder das Surfverhalten von Internetnutzern verfolgen und die gewonnenen Daten mit dem Ziel analysieren (lassen), Erkenntnisse über die Gewohnheiten und Interessen dieser beobachteten Personen zu gewinnen. Unter Umständen können sich also auch IP-Adressen als personenbezogene Daten im Sinne der EU-Datenschutzverordnung erweisen und der Versand von Newsletters oder personalisierter Werbung an Personen im EU-Raum als einschlägige Handlungen gelten.

### **Was sind die Folgen?**

Unternehmen, die von der DSGVO erfasst werden, sehen sich mit neuen Pflichten und zusätzlichem Administrativaufwand konfrontiert (z.B. Informationspflicht) gegenüber den Personen, deren Daten gesammelt werden; Dokumentation der Prozesse und der erfassten Daten). Um DSGVO-konform zu sein, haben sie verschiedene technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen. Im Sinne einer beispielhaften Aufzählung seien folgende Massnahmen genannt:

Anpassung der AGB und der Verträge; Anpassung der Software und der Applikationen; Verwaltung der Zugriffsrechte auf Personendaten; Absicherung des Web-Zugriffs; Ernennung eines Datenschutzbeauftragten.

Verstösse gegen das DSGVO können mit harten Geldbussen geahndet werden.

### **Was ist zu tun?**

Jedes Unternehmen sollte klären, ob es von der neuen EU- Datenschutzverordnung betroffen ist oder nicht. Eine wertvolle Unterstützung dabei kann der Online-Test von Economiesuisse sein, welcher den Unternehmen ermöglicht, ihre Betroffenheit und den allenfalls notwendigen Handlungsbedarf besser einzuschätzen. Für eine umfassende Selbstbeurteilung hinsichtlich der Datenschutz-Konformität eines Unternehmens sei auf die Website [www.dsat.ch](http://www.dsat.ch) verwiesen, wobei es gegebenenfalls auch ratsam sein kann, einen Datenschutz-Spezialisten beizuziehen.

### **«In Kürze»**

1. Das neue Datenschutzrecht der EU betrifft auch Schweizer Unternehmen.
2. Verstösse gegen das DSGVO werden mit harten Strafen geahndet.
3. Schweizer Unternehmen tun gut daran, sich mit der DSGVO auseinanderzusetzen und zu klären, ob sie von dieser erfasst werden, um gegebenenfalls notwendige Massnahmen zu ergreifen.